gestellten Seuchenpräparate, die graphischen Darstellungen der Seuchenerreger sowie die Karten über die Berbreitung der für die Entschädigung aus öffentlichen Mitteln in Betracht kommenden Tierseichen erregten besonderes Interesse und fanden den ungeteilten Beifall der Ausstellungsbesucher.

E. Angelegenheiten der Ausführung der Körordnung für die Privatbeschäler der Abeinprovinz.

Im Rechnungsjahre 1907 sind insgesamt 152 Hengste angekört worden und zwar 148 in ordentlichen und 4 in Nachkörterminen. An Körgebühren wurden für jeden im ordentlichen Körstermin angekörten Hengst 15 Mark und für jeden in besonderem Termin angekörten Hengst außer den Reisekoften und Tagegeldern der Kommissionsmitglieder 7,50 Mark erhoben. War der ordentliche Körtermin ohne besonderen Grund versäumt worden, so waren auch bei Nachkörungen 15 Wark Körgebühren zu entrichten.

Nach § 8 ber Körordnung hat der Provinzialansschuß die Körgebühren von 3 zu 3 Jahren neu festzusehen. Wie in den Berichten über die Rechnungsjahre 1905 und 1906 ausgeführt und auch aus dem vorliegenden Bericht ersichtlich, haben die Kosten der ordentlichen Körtermine durch die am 1. April 1905 in Kraft getretene neue Körordnung eine solche Steigerung ersahren, daß deren Sinnahmen zu ihrer Bestreitung nicht ausreichen und der entstehende Fehlbetrag aus dem vorhandenen Bestand gedeckt werden muß. Die dreisährige Periode war am 30. September 1907 abgelausen, weshald die Körgebühren sür die Zeit vom 1. Oktober 1907 bis 30. September 1910 neu sestzusehen waren. Der Provinzialausschuß hat sich in seiner Sizung vom 22. Oktober 1907 hiermit besaßt. Er war der Ansicht, daß eine Erhöhung der disher erhobenen Sähe nicht angängig sei und hat daher beschlossen, sie für den erwähnten Zeitraum in gleicher Höhe weiter bestehen zu lassen. Das Desizit soll dis zur Auszehrung des vorhandenen Bestandes diesem und später dem allgemeinen landwirtschaftlichen Fonds entnommen werden.

Bei Beginn des Berichtsjahres war noch ein Bestand von 2060 Mark 32 Pf. vorhanden. Die Gesamt-Einnahmen und Ausgaben bei der Verwaltung der Körgebühren stellen sich wie folgt:

| Tr. Cumujur. | | | | |
|--|------|-------|----|-----|
| I. Einnahmen aus den ordentlichen Körterminen (Körgebühren) | 2220 | Mt. | _ | Pf. |
| II. Einnahme aus den Nachkörterminen (Körgebühren und die übrigen | | | | |
| nach § 6 der Körordnung von den Hengstbesitzern wieder einzu- | | | | |
| ziehenden Koften) | 77 | " | 44 | ,, |
| Summe | 2297 | Mt. | 44 | Pf. |
| B. Ausgabe. | | | | |
| I. Rosten der ordentlichen Körtermine (Reisekosten und Tagegelder | | | | |
| der Mitglieder ber Körkommiffionen) | 2440 | Mt. | 58 | Pf. |
| II. Rosten der Nachförungen | 204 | ,, | 24 | ,, |
| Summe | 2644 | | | |
| Da die Einnahme nur | 2297 | " | 44 | n |
| betragen hat, so ist ein Vorschuß von | 347 | 997£. | 38 | Pf. |
| verblieben, der aus dem erwähnten Beftand von 2060 Mart 32 Bf. gebeckt i | | | | |
| Berichtsjahr schließt baber mit einem Beftand von 2060 Mart 32 Bf | | | | |